

## **Rundschreiben 03/2016**

### **Thema: Verkehrsvergehen und Punktehandel – Strafrechtliche Risiken /Verkehrsrecht, Strafrecht**

Die Begehung von Verkehrsverstößen kann insbesondere in den Fällen, in welchen ein Führerscheininhaber dringend auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist, erhebliche Bedeutung erlangen. Vor allem nach der letzten Reform des Punktesystems ist die Gefahr groß, die Fahrerlaubnis aufgrund des Ansammelns von Punkten für mehrere Verkehrsverstöße zu verlieren. Vor allem wenn man auf die Fahrerlaubnis privat oder beruflich zwingend angewiesen ist, ist die Versuchung groß, die Verantwortung für Verkehrsverstöße auf andere Personen zu verlagern.

Wer einen Verkehrsverstoß begangen hat und damit rechnen muss, einen oder mehrere Punkte im Fahreignungsregister eingetragen zu erhalten oder gar mit einem Fahrverbot bestraft zu werden, versucht oft, diese Gefahr dadurch abzuwenden, dass eine andere Person als Täter des Verkehrsvergehens benannt wird. Nicht selten finden sich im persönlichen Umkreis – insbesondere in der Familie, manchmal aber auch im engeren Freundeskreis – willige Helfer die bereit sind, die Verantwortung für ein Verkehrsvergehen zu übernehmen, da sie ein „jungfräuliches“ Punktekonto haben oder ein kurzfristiger Verzicht auf die Fahrerlaubnis durch ein Fahrverbot sie beruflich oder persönlich nicht so hart trifft wie den eigentlich Betroffenen. Wer die Möglichkeit nicht hat, in seinem persönlichen Umkreis einen „Sündenbock“ für die begangenen Verkehrsverstöße zu finden, kann auch im Internet fündig werden. Mehr oder weniger offen wird im Internet so genannter „Punktehandel“ angeboten, es finden sich über einschlägige Vermittlungsbörsen immer wieder Personen die bereit sind, gegen teilweise stolze Bezahlung die Verantwortung für von anderen begangene Verkehrsverstöße zu übernehmen und die Punkte in Flensburg bzw. das Fahrverbot „auf sich zu nehmen“. Nicht selten handelt es sich um Personen, die auf ihre Fahrerlaubnis nicht oder nicht mehr angewiesen sind und die ihr „Punktekonto“ gewinnbringend versilbern.

Aber Vorsicht! Versuche, auf diesem Weg sich von der Verantwortung für begangene Verkehrsverstöße frei zu kaufen, können im ungünstigsten Fall das Gegenteil mit sich bringen und neben einer Ahndung wegen des Verkehrsverstoßes auch zu teils gravierenden strafrechtlichen Ahndungen führen.

Will man die Verantwortung für ein begangenes Verkehrsvergehen auf einen Dritten abwälzen, so muss der Betroffene, der einen Anhörungsbogen der Bußgeldbehörde erhält, in welchem ihm ein Verkehrsvergehen vorgeworfen wird, in diesem Anhörungsbogen (wahrheitswidrig) angeben, dass nicht er selbst die Tat begangen hat sondern ein bestimmter Dritter. Dieser „Sündenbock“ muss seinerseits letztendlich gegenüber der Bußgeldbehörde (wiederum wahrheitswidrig) angeben, dass er das fragliche Verkehrsvergehen begangen hat und sodann den gegen ihn erlassenen Bußgeldbescheid akzeptieren.

Eine ebenfalls nicht selten gewählte Variante ist die, dass der zunächst „geständige Sündenbock“ dann gegen den ergehenden Bußgeldbescheid Einspruch einlegt, das Einspruchsverfahren aus taktischen Gründen solange wie möglich hinausgezögert wird und dann im Rahmen des Gerichtstermins im Einspruchsverfahren angegeben wird, man habe „versehentlich“ die Fahrereigenschaft eingeräumt, vielmehr habe man nicht selbst den Verstoß begangen, sondern der (tatsächliche) Fahrer. Wird dieses Verfahren taktisch geschickt praktiziert, kann dies dazu führen, dass der Bußgeldvorwurf gegen den eigentlich verantwortlichen Fahrer in der Zwischenzeit verjährt ist und keiner der Beteiligten wegen des Verkehrsvergehens bestraft werden kann.

Derartige „Deals“ sind natürlich den Bußgeldbehörden und der Justiz ein Dorn im Auge. Lange Zeit war nicht mit letzter Sicherheit geklärt, ob ein derartiges Verhalten letztendlich strafbar ist.

In diesem Zusammenhang muss aber auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart aus dem vergangenen Jahr (Urteil vom 23.07.2015) hingewiesen werden. Diesem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, in welchem zunächst ein „Strohmann“ die Fahrereigenschaft eingeräumt hatte, im nachfolgenden Bußgeldverfahren erklärt hatte, die Angabe sei falsch und er sei selbst nicht gefahren, sondern der (tatsächliche) Fahrer, gegen den der Vorwurf inzwischen verjährt war. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in diesem Verfahren festgestellt, dass sich beide Beteiligte in diesem Fall strafbar gemacht haben. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass, wenn der Täter einer Ordnungswidrigkeit und eine mit ihm zusammenwirkende, an der Tat unbeteiligte Person die Bußgeldbehörde bewusst in die Irre führen, in dem sich die weitere Person selbst zu Unrecht der Täterschaft bezichtigt, der Täter sich wegen falscher Verdächtigung in mittelbarer Täterschaft und die weitere Person wegen Beihilfe zur falschen Verdächtigung strafbar macht.

In beiden Fällen handelt es sich nicht nur lediglich um Ordnungswidrigkeiten wie bei üblichen Verkehrsvergehen. Vielmehr handelt es sich bei der falschen Verdächtigung um eine Straftat.

Eine falsche Verdächtigung liegt vor, wenn „ein anderer bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger .... oder öffentlich wider besseren Wissens einer rechtswidrige Tat ... verdächtigt wird, in der Absicht, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Verfahren herbeizuführen.“ Dem Täter droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. Auch der Gehilfe, der zu einer derartigen Tat Beihilfe leistet, kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

Zwar muss in der Regel in derartigen Fällen ein bisher nicht vorbestrafter Angeklagter nicht unbedingt mit einer Freiheitsstrafe rechnen, allerdings kann auch eine Geldstrafe hier durchaus empfindliche Höhe erreichen und möglicherweise auch weitere Konsequenzen, die mit einer strafrechtlichen Verurteilung verbunden sein können, mit sich bringen. Beide Beteiligte eines solchen „Deals“ begeben sich daher in erhebliche Gefahr, wegen einer Straftat mit einer Strafe belegt zu werden, die weit über der Strafe liegt, die für das ursprüngliche Verkehrsvergehen angedroht ist. Nicht ausgeschlossen kann im Übrigen auch werden – auch wenn entsprechende Entscheidungen bisher nicht eindeutig bekannt sind –, dass aus einem solchen Verhalten der Rückschluss gezogen wird, dass der jeweilige Täter durch sein Verhalten erkennen lässt, dass ihm die charakterliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen fehlt, so dass möglicherweise auch fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen drohen könnten. Dieser Gedanke ist zumindest nicht abwegig.

Von daher muss dringend davon abgeraten werden, bewusst wahrheitswidrig einen Dritten der Tatbegehung zu bezichtigen bzw. in bewusstem Zusammenwirken mit dem Täter eines

Verkehrsvergehens die Verantwortung für diesen zu übernehmen. Die drohenden strafrechtlichen Risiken sind nicht unbeträchtlich.

Klarzustellen ist allerdings natürlich auch, dass hiervon nicht die Fälle umfasst sind, in welchem der Begehung eines Verkehrsvergehens Verdächtiger zutreffend einen Dritten als Täter angibt. Unproblematisch und nicht strafbar ist es natürlich auch, das Begehen einer Tat abzustreiten oder sich zur Frage, ob man eine Tat begangen hat, nicht zu äußern. Hier handelt es sich um grundlegende Rechte eines Beschuldigten bzw. eines Betroffenen. Niemand muss von sich aus eine Tat – sei es eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit – zugeben. Sich also zu einem Tatvorwurf nicht zu äußern oder die Tatbegehung abzustreiten, ist also völlig legitim und zulässig. Es ist im Übrigen auch zulässig, anzugeben, dass mehrere Fahrer in Betracht kommen und man nicht genau sagen könne, wer zum Tatzeitpunkt gefahren ist (natürlich vorausgesetzt, dass dieses Vorbringen auch richtig ist). Sofern die Fahrereigenschaft nicht eingeräumt wird bzw. mögliche andere Täter genannt werden, wird die Bußgeldbehörde bzw. die Polizei hier natürlich weitere Ermittlungen durchführen – beispielsweise Abgleich der Fotos mit den beim Einwohnermeldeamt gespeicherten Passbildern, Vorsprache beim Beschuldigten oder an dessen Arbeitsplatz bzw. in dessen Umfeld, usw. –, um den tatsächlichen Täter der Ordnungswidrigkeit ausfindig zu machen. Die Grenze zulässiger Angaben ist dort gezogen, wo bewusst wahrheitswidrig konkret ein anderer als Täter genannt wird, obwohl bekannt ist, dass dieser nicht der tatsächliche Täter ist. Erst in diesem Moment wird aus dem rechtlich zulässigen Bestreiten der Tatbegehung eine strafrechtlich relevante falsche Verdächtigung.